



4^o Ges 46 - Sonderdruck 1288

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 24. JULI 1987

SONDERDRUCK NR. 1288

Anordnung über die Bedingungen für die Nutzung der Geldkarte der Geld- und Kreditinstitute der DDR

— Geldkarten-Anordnung —

vom 7. Juli 1987

Zur weiteren Verbesserung der Dienstleistungen der Geld- und Kreditinstitute der DDR wird auf der Grundlage der Verordnung vom 13. Oktober 1983 über die Regelung des Zahlungsverkehrs — Zahlungsverkehrs-Verordnung — (GBl. I Nr. 30 S. 293) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Nutzung von Geldkarten für Geldautomaten und andere zur Rationalisierung des Zahlungsverkehrs eingesetzte Geräte für die Durchführung von Zahlungsvorgängen über Konten bei den Geld- und Kreditinstituten der DDR sowie bei Postscheckämtern (nachstehend Geld- und Kreditinstitute genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für Inhaber von Spargiro- oder Postspargirokonten (nachstehend Spargirokonten genannt) sowie für die von den Kontoinhabern eingesetzten Verfügungsberechtigten, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für Bürger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Inhaber eines Spargirokontos sind oder als Verfügungsberechtigte für ein Spargirokonto eine Geldkarte erhalten sollen, gilt diese Anordnung dann, wenn die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters dazu vorliegt.

§ 2

Beantragung und Ausgabe der Geldkarte

(1) Inhaber von Spargirokonten können die Ausgabe einer Geldkarte bei ihrem kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut beantragen. Sind mehrere Bürger Inhaber eines Spargirokontos, kann jeder von ihnen die Ausgabe einer Geldkarte beantragen, soweit Einzelzeichnungsrecht besteht. Dem Antrag ist ein Paßbild beizufügen.

(2) Sollen Verfügungsberechtigte eine Geldkarte erhalten, ist der Antrag vom Kontoinhaber, bei mehreren Kontoinhabern von allen, zu stellen. Der Verfügungsberechtigte hat den Antrag mit zu unterzeichnen und ein Paßbild vorzulegen.

(3) Kontoführendes Geld- oder Kreditinstitut im Sinne dieser Anordnung ist die Einrichtung oder Zweigstelle, mit der der Kontovertrag für das Spargirokonto abgeschlossen wurde. Die Beantragung und Ausgabe der Geldkarte für Postspargirokonten erfolgt bei den von der Deutschen Post festgelegten Stellen.

(4) Die Geld- und Kreditinstitute sind berechtigt, die Entgegennahme eines Antrages und die Ausgabe einer Geldkarte von den schrittweise zu schaffenden materiell-technischen Voraussetzungen sowie von der Einhaltung der Bestimmungen des Zahlungsverkehrs und der Kontoführung durch den Kontoinhaber abhängig zu machen.

(5) Zur Gewährleistung der Sicherheit bei der Nutzung der Geldkarte wählen die Bürger einen nur ihnen bekannten persönlichen Bankcode, den sie bei Verfügungen mit der Geldkarte anzuwenden haben.

(6) Das Geld- oder Kreditinstitut übergibt die Geldkarte entsprechend dem Antrag dem Kontoinhaber oder dem Verfügungsberechtigten. Es ist verpflichtet, den Bürger bei Beantragung der Geldkarte über die Bedingungen und Möglichkeiten für deren Nutzung zu informieren. Die Ausgabe einer Geldkarte ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 10 M.

§ 3

Verfügung mittels Geldkarte

(1) Kontoverfügungen mit der Geldkarte sind nur im Rahmen eines bestehenden Guthabens zulässig.

(2) Über Geldautomaten können mit der Geldkarte bis zu 500 M täglich abgehoben werden. Von diesen Barabhebungen wird der Inhaber der Geldkarte unmittelbar durch Belegausdruck informiert. Er ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit des Betrages und die Angaben auf dem Belegausdruck sofort zu prüfen. Wird in Ausnahmefällen der Geldautomat beleglos geführt, ist das auf dem Bildschirm vor der Verfügung angezeigt.

(3) Die Geldkarte kann auch für die Bezahlung von Warenkäufen und Leistungen in den Betrieben und Einrichtungen angewendet werden, die über die erforderliche Gerätetechnik verfügen und in die Nutzung der Geldkarte einbezogen sind.

§ 4

Pflichten und Rechte der Geld- und Kreditinstitute

(1) Die Geld- und Kreditinstitute gewährleisten, daß Verfügungen mittels Geldkarte in Verbindung mit dem persönlichen Bankcode nur über das Spargirokonto möglich sind, für das die Geldkarte ausgegeben wurde.

(2) Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit haben die Geld- und Kreditinstitute das Recht, beschädigte Geldkarten einzubehalten.

(3) Bei mißbräuchlicher Verwendung der Geldkarte sind die Geld- und Kreditinstitute berechtigt, die Nutzung der Geldkarte zeitweilig zu untersagen, die Geldkarte zurückzufordern, ihre weitere Nutzung zu sperren oder die Geldkarte einzuziehen.

(4) Die Geld- und Kreditinstitute haben beschädigte, unbrauchbare, zurückgegebene oder auf Grund mißbräuchlicher Verwendung eingezogene Geldkarten zu entwerten.

(5) Die Geld- und Kreditinstitute sind verpflichtet, Reklamationen sofort zu bearbeiten. Sie weisen die Ordnungsmäßigkeit der Buchung durch Übereinstimmung von Daten der Geldkarte mit gleichlautenden Daten auf den Buchungunterlagen nach.

(6) Können Zahlungen mittels Geldkarte für Warenkäufe bzw. Leistungen mangels Deckung nicht eingelöst werden, erfolgen Rückverrechnungen entsprechend den durch den Präsidenten der Staatsbank der DDR mit den für die Betriebe und Einrichtungen zuständigen Ministern getroffenen Regelungen. Bei Rückverrechnungen hat das kontoführende Geld- oder Kreditinstitut das Recht, dem betreffenden Betrieb oder der Einrichtung zur Durchsetzung der Forderung Name und Anschrift des Geldkarteninhabers mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten des Geldkarteninhabers

(1) Der persönliche Bankcode ist geheimzuhalten. Die Geldkarte ist sorgfältig aufzubewahren. Der Geldkarteninhaber hat den Verlust der Geldkarte unverzüglich seinem kontoführenden oder einem anderen Geld- oder Kreditinstitut mitzuteilen. Verlustmeldungen nehmen auch die Postämter, die mit Geldautomaten ausgestattet sind, entgegen.

(2) Unbrauchbare und beschädigte Geldkarten sind dem kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut zurückzugeben. Dafür kann die Ausgabe einer neuen Geldkarte beantragt werden. Vor Löschung von Verfügungsberechtigungen sind die an Verfügungsberechtigte und vor Kontoauflösungen die für das betreffende Konto ausgegebenen Geldkarten unaufgefordert dem kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut zurückzugeben.

(3) Reklamationen im Zusammenhang mit der Nutzung der Geldkarte sind an das kontoführende Geld- oder Kreditinstitut zu richten. Bei Nutzung von Geldautomaten kann die Reklamation auch an das für dessen Betreuung zuständige Geld- oder Kreditinstitut bzw. Postamt gerichtet werden.

§ 6

Materielle Verantwortlichkeit

(1) Für Schäden, die durch Verstöße gegen diese Bedingungen entstehen, sind die Geld- und Kreditinstitute einerseits und die die Geldkarte nutzenden Bürger andererseits verantwortlich. Der Eintritt und der Umfang der Schadenersatzpflicht ergeben sich aus den Bestimmungen des Zivilrechts über die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung.

(2) Die Geld- und Kreditinstitute sind bei Nutzung von Geldkarten für Schäden verantwortlich, die auf technisches Versagen zurückzuführen sind. Sie haften nicht für Schäden, die aus der Nichtbeachtung der Pflichten entsprechend § 5 Absätze 1 und 2 dieser Anordnung oder aus der Weitergabe der Geldkarte an Dritte entstehen.

Schlußbestimmungen

§ 7

Der § 8 der Anordnung vom 28. Oktober 1975 über den Sparverkehr bei den Geld- und Kreditinstituten der DDR (GBl. I Nr. 43 S. 705) erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Der Sparer und die von ihm eingesetzten Verfügungsberechtigten können bis zur Höhe der Spareinlage verfügen durch

- a) Barabhebung mittels Auszahlungsbeleg,
- b) Scheck,
- c) Überweisung,
- d) Abbuchungs- und Dauerauftrag,
- e) telegrafische Überweisung und telegrafische Geldanforderung,
- f) Geldkarte.

Aufträge gemäß den Buchstaben a bis e sind von den Sparern bzw. Verfügungsberechtigten zu unterzeichnen. Vollmachten werden nicht anerkannt.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Verfügungen über die Spareinlagen zu verweigern, sofern Zweifel an der Verfügungsbefugnis bestehen.

(3) Der Sparer und die Verfügungsberechtigten können beim kontoführenden Kreditinstitut die Aushändigung eines Scheckheftes beantragen. Für Jugendliche ab 16 Jahre ist die Ausgabe des ersten Scheckheftes nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters möglich. Sparer können beim kontoführenden Kreditinstitut die Ausgabe einer Geldkarte beantragen. Für den Scheckverkehr, das Abbuchungsverfahren und die Nutzung von Geldkarten gelten die dafür erlassenen Rechtsvorschriften, über die der Sparer durch sein Kreditinstitut zu informieren ist.

(4) Die Bedingungen für die Durchführung von Daueraufträgen werden zwischen dem Sparer und dem Kreditinstitut besonders vereinbart. Die Kreditinstitute nehmen Abbuchungsaufträge sowie Änderungen und Löschungen entgegen und leiten sie an die Empfänger der Zahlungen weiter.

(5) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Abbuchungsaufträge, Schecks und Verfügungen mittels Geldkarte, für die keine ausreichenden Spareinlagen vorhanden sind, innerhalb von 5 Werktagen nach Abbuchung vom Spargirokonto zurückzuerrechnen. Reicht die Spareinlage wiederholt nicht aus, kann das Kreditinstitut Daueraufträge löschen, die Löschung von Abbuchungsaufträgen veranlassen, zeitweilig die Ausstellung weiterer Schecks und die Nutzung der Geldkarte untersagen bzw. die Geldkarte zurückfordern oder einziehen. Von Rückverrechnungen sowie Löschungen von Dauer- und Abbuchungsaufträgen ist der Sparer zu unterrichten.

(6) Das Kreditinstitut kann für einen über die Spareinlage hinaus verfügten Betrag Zinsen in Höhe von 6% berechnen. Der Sparer ist verpflichtet, den entstandenen Schuldbetrag unverzüglich abzudecken. Überziehungen sind in den Kontoauszügen auszuweisen.“

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. September 1987 in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1987

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

Kaminsky

B, III, 2

